

Grins, 20.12.2004

**Bauausschusssitzung am 09.12.2004
über die Festlegung der ortsübliche Heupillen**

Der Gemeinderat legt folgende Kriterien zur Definition über ortsübliche Heupillen gemäß § 1, Abs.3, lit. k, TBO fest:

1. Größe / Abmessungen:

maximale Größe: 30 m² Außenmass
Breite mindestens 75% der Länge

2. Seitliche Anbauten wie Hainzenhütten und dergleichen dürfen das Ausmaß von maximal 10m² nicht überschreiten.

3. Konstruktion:

Nolpen oder verschaltes Holzfachwerk auf Punkt- oder Streifenfundamenten (gemauert oder betoniert), Bodenkonstruktion in Holz.

Liegt der Boden des Heupillens unter der Geländeoberkante, kann die aufgehende Wandkonstruktion in diesem Bereich in Massivbauweise ausgeführt werden.

4. Dachkonstruktion:

Satteldach, Dachneigung: 20° bis 35°.

maximale Traufenhöhe bergseitig 3,50 m.

Anbauten laut Punkt 2 müssen unter der gleichen Dachfläche wie der Heupillen liegen.

5. Dacheindeckung:

Ziegel, Holzschindeln, Brettereindeckung und Bleche mit dunkler Farbe

6. Öffnungen:

Türöffnungen etc. maximale Breite: 1,80 m

7. Ausnahme in Hanglagen:

Bei einer Geländeneigung ab 40% ist ein Untergeschoß unter dem Heupillen (betoniert oder gemauert und verputzt) möglich, wobei dieses Geschoß bergseitig zur Gänze eingeschüttet sein muss und die talseitige Wand in einer Holzkonstruktion lt. Punkt 3 auszuführen ist.

Deckenausführung: Holzkonstruktion.

Maximale Untergeschoßhöhe 2,50 m inklusive Deckenkonstruktion

Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2004